

S a t z u n g

der Gemeinde Oederquart  
über den Bebauungsplan Nr. 1  
vom Oederquart - Klinten

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der geänderten Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.4.1963 (Nds. GVBl. S. 255) hat der Rat der Gemeinde Oederquart in seiner Sitzung am 10. Juni 1964 ~~1964~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Gebiet der Gemarkung Oederquart Flur 12 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 1 Oederquart - Klinten vom 10. Juni 1964 geregelt.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ~~nach~~ ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Oederquart, dem 8. Juli 1964 ~~1964~~

Der Verwaltungsausschuß:

Ally  
(Bürgermeister)

Blauß Kluwoldt  
(I. Beigeordneter)

G e n e h m i g t gemäß § 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960  
(BGBl. I, S. 341) mit der Auflage

- 1) die Flächen der Sichtdreiecke in den Planbereich mit einschließen.
- 2) in § 1 der Satzung das Datum der Ratsitzung vom 10. Juni 1964 einzusetzen.

S t a d e, den 12. November 1964

Der Regierungspräsident

212 - 91.7.(15)

Im Auftrage:



*Rehner*

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1  
der Gemeinde Oederquart, Kreis Stade  
für das Gebiet "Oederquart-Klinten"

In den Jahren 1961/62 entstand an der Landstraße II O. Oederquart-Kajedeich eine Siedlung mit 10 Häusern. Da in der Gemeinde Oederquart keine weiteren Siedlungsmöglichkeiten bestehen, soll das Gelände hinter diesen Häusern als Siedlungsgebiet ausgewiesen und erschlossen werden.

Die Bebauung soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da das aufzuteilende Gelände zum Teil von der Gemeinde bereits erworben wurde bzw. von der Kirchengemeinde erworben werden kann.

Die Kosten, die der Gemeinde durch die Erschließung des gesamten Gebietes erwachsen werden, betragen überschläglich errechnet etwa 100.000,-- DM (ohne Kauf).

### Gemeinde Oederquart

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

*Hans Krumholz*  
(I. Beigeordneter)



*Alf*  
Ratsvorsitzender

## Ortsatzung

Der Gemeinde Oederquart, Landkreis Stade, über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutz gegen Verunstaltung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. I "Oederquart-Klinten".

-----  
Aufgrund der §§ 2,3 und 5 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGl.IS.938) und der §§ 2 und 3 des Gesetzes gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden vom 15.7.1907 (GS.S.260) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der geänderten Nieders. Gemeindeordnung vom 18.4.1963 (Nds.GVBl.S.255) hat der Rat der Gemeinde Oederquart für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. I "Oederquart-Klinten" folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stellung der Gebäude, insbesondere deren Firstrichtung, im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. I "Oederquart-Klinten" der Gemeinde Oederquart richtet sich nach den Festsetzungen dieses Planes.

### § 2

Es ist sowohl Ziegelrohbau als auch Putzbau zugelassen. Voraussetzung ist die Bildung harmonisch aufeinander abgestimmter Gebäudegruppen. Außenputz ist in hellen Farben auszuführen. Verblendung mit hellgelben Klinkern ist zugelassen. Grauer Zementputz ist unzulässig. Anstriche von Fenstern, Dachrinnen etc. müssen harmonisch auf die umgebende Tönung abgestimmt werden.

### § 3

Die Traufhöhe soll das Maß von 3,50 m über O.K. Straßenmitte bei den eingeschossigen Bauten und ~~4,50~~ 6,50 m bei zweigeschossigen Bauten nicht überschreiten.

### § 4

Als Dachform ist das Satteldach auszuführen. In zusammenliegenden Gruppen können auch Walmdächer ausgeführt werden. Zur Dacheindeckung sind rote oder erdbraune Hohlziegel zu verwenden. Dachneigung und Material der evtl. Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzugleichen. Für Garagen und sonstige kl. Nebenbauten können bei guter Einfügung in das Gesamtbild, Abweichungen zugelassen werden. Es ist freigestellt die Garagen als Einzelgaragen, oder als Doppelgaragen an der Grenze zu errichten, wenn beide Nachbarn zur gleichen Zeit das Bauvorhaben erstellen.

### § 5

Dachausbauten sind möglichst in Zahl und Größe beschränkt anzuordnen. Unter den Ausbauten müssen mindestens 3 Reihen Dach-Pfannen durchlaufen. Die Traufhöhe derselben soll 2,15 m, von Oberkante Dachgeschoßfußboden, nicht übersteigen.

### § 6

Die Grundstücke sind an den Straßen- und Seitengrenzen bis zur rückwärtigen Hauptgebüdeflucht einheitlich, in einer Höhe von 0,80 m, einzufriedigen.

### § 7

Vorgärten und im Straßenbild in Erscheinung tretende Freiflächen sind von allen das Orts- und Straßenbild störenden Anlagen freizuhalten.

## II. Schutz gegen Verunstaltung.

### § 8

Die Anbringung von Werbeeinrichtungen bedarf der bauaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Im übrigen gilt bezügl. der Anbringung von Werbemitteln die Verordnung des Landkreises Stade zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes v. 26. Mai 1952.





**III. Allgemeines.**

§ 9

Über Ausnahmen beschließt die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde.

§ 10

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oederquart, den 10. Juni 1964

Der Verwaltungsausschuß:

Der Bürgermeister:

Klaus Knuöldt  
(I. Beigeordneter)



Der Gemeindedirektor:

[Signature]  
(Ratsvorsitzender)

**B e s c h l u ß** gemäß § 3(1) der Verordnung über Bau-  
gestaltung vom 10.11.1936 (NSBl. I, S. 938) mit der Auflage,

- 1) den Wortlaut des § 1 zu streichen und dafür den Geltungsbereich der Satzung einzusetzen,
- 2) den § 9 zu ergänzen: "Ausnahmen von §§ 2-4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten."

**S t a d t**, den 12. November 1964



Der Regierungspräsident  
12 - 91.7.(15)  
im Auftrage:

*[Handwritten signature]*

*[Faint handwritten notes and illegible text]*

*[Faint handwritten notes and illegible text]*

**B e s c h l u ß** gemäß § 3(1) der Verordnung über Bau-  
gestaltung vom 10.11.1936 (NSBl. I, S. 938) mit der Auflage,

- 1) den Wortlaut des § 1 zu streichen und dafür den Geltungsbereich der Satzung einzusetzen,
- 2) den § 9 zu ergänzen: "Ausnahmen von §§ 2-4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten."

**S t a d t**, den 12. November 1964



Der Regierungspräsident  
12 - 91.7.(15)  
im Auftrage:

*[Handwritten signature]*

*[Faint handwritten notes and signatures]*

*[Faint handwritten notes and signatures]*